

## Stellungnahme

# Novellierung der F-Gase-Verordnung

Für Handwerksbetriebe ist die Neufassung der F-Gase-Verordnung in hohem Maße relevant, wobei auf der Seite der Anlagenutzer insbesondere die Betriebe des Lebensmittelhandwerks betroffen sind. Die grundsätzlichen Ziele der Verordnung werden zwar unterstützt, allerdings muss das Anspruchsniveau der Verordnung auf einem realistischen Szenario basieren.

Dies ist im Rahmen der aktuell vorliegenden Vorschläge nicht gegeben, weshalb nachfolgend entsprechende Änderungsnotwendigkeiten aufgezeigt werden.

Berlin, 04.04.2023

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik  
Dr. Constantin Terton  
+49 30 20619-260  
[dr.terton@zdh.de](mailto:dr.terton@zdh.de)  
Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Stefi Schrod  
+49 30 20619-258  
[schrod@zdh.de](mailto:schrod@zdh.de)

## **Betroffenheit des Handwerks am Beispiel der Betriebe des Lebensmittelhandwerks**

Bereits die am 01.01.2015 in Kraft getretene F-Gase Verordnung (EU) 517/2014 enthielt gegenüber der Vorgängerversion deutlich strengere Regelungen, insbesondere im Hinblick auf den damit neu eingeführten Phase-Down zur Reduzierung der Emissionen, der sich nachhaltig auf die gesamte Wertschöpfungskette auswirken sollte. Durch den Phase-Down sollten die in Verkehr gebrachten HFKW-Mengen (umgerechnet auf CO<sub>2</sub>-Äquivalente) bis 2030 schrittweise um 79 Prozent gegenüber dem Verbrauch im Jahr 2015 reduziert werden. Durch diesen drastischen und bis dato nie dagewesenen Schritt waren die Anwender gezwungen, höhere Kosten für HFKW in der Instandhaltung und Wartung von Kälteanlagen einzukalkulieren bzw. auf Kältemittel mit einem niedrigeren Treibhauspotenzial (sog. GWP-Wert) umzusteigen.

Neben dem Phase-Down-Szenario wurden zahlreiche Vorkehrungen getroffen, um Emissionen in die Atmosphäre zu vermeiden. Dazu gehören regelmäßige Dichtheitskontrollen und unverzügliche Reparaturvorschriften von Leckagen mit nochmaligen Prüfungen zertifizierter Personen sowie die emissionsfreie Rückgewinnung der Kältemittel während der Wartungsarbeiten und am Ende der Lebensdauer von Anlagen.

Die ca. 32.000 zum Lebensmittelhandwerk zählenden Betriebe mit ihren rund 500.000 Beschäftigten - hierzu zählen auch ca. 22.000 Auszubildende – sahen sich schon damals mit der Situation konfrontiert, nicht nur die daraus resultierenden und deutlich gestiegenen Servicekosten, sondern auch die bereits 2018 bestehenden Lieferengpässe und deutlichen Preissteigerungen bei in Bestandsanlagen genutzten Kältemitteln schultern zu müssen.

Die Betriebe des Lebensmittelhandwerks zählen überwiegend zu den kleinen mittelständischen Unternehmen und sind i.d.R. inhaber- bzw. familiengeführt. Eine Erhebung im Jahr 2018 ergab, dass ein durchschnittlicher Betrieb des Lebensmittelhandwerks (Betriebsgrößenklasse mit einem Jahresumsatz von 500.000 bis 5 Millionen Euro) zwischen 20 und 61 Kühl- und Kältegeräte sowie Klimaanlage betreibt.

Eine verlässliche Kühlung hat über alle Gewerke des Lebensmittelhandwerks hinweg eine hohe Bedeutung im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit sowie der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung – beides ebenfalls erklärte politische Ziele der EU und des Bundes. Auf Grund der Anzahl der genutzten Kühl- und Kältegeräte ist die Beschaffung von entsprechenden Anlagen mit sehr hohen Investitionskosten verbunden, die insbesondere von kleinen Betrieben nur schwer geschultert werden können und einen langen Planungsvorlauf haben. Umso entscheidender ist es, dass Betriebe die letztendlich angeschafften und dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen dann auch über den gesamten Investitionszyklus hinweg entsprechend nutzen können. Die Betriebe des Lebensmittelhandwerks als Betreiber der Anlagen sind also auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen.

Die notwendige Planungssicherheit ist mit den vorliegenden Vorschlägen zur Aktualisierung der F-Gase Verordnung jedoch nicht gegeben. Nicht nur, dass die bis 2050 in Verkehr gebrachten HFKW-Mengen auf 2,4 Prozent des Standes von 2015 abgesenkt werden sollen, plant die EU-Kommission zusätzlich, die mit der aktuellen F-Gase Verordnung

bis 2030 festgelegten Regelungen noch einmal deutlich zu verschärfen. Geworben wird zwar mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt wurden, um sehr hohe zusätzliche Kosten für die Wirtschaft zu vermeiden; Bezahlbarkeit und Verhältnismäßigkeit der neuen Maßnahmen seien damit sichergestellt.

Dieser Einschätzung widerspricht das Handwerk vehement, da die vorgeschlagene drastische Reduzierung der verfügbaren Kältemittelmengen eine Gefahr für den weiteren Betrieb der zahllosen Kälte- und Klimaanlageanlagen im Bestand darstellt. Der vorgeschlagene neue Phase-Down greift zeitlich sehr stark in die bestehende Planung von Betrieben ein und verändert Rahmenbedingungen, Investitionsentscheidungen und somit die Sicherheit von Arbeitsplätzen in entscheidendem Maße.

Denn ein Großteil der Bestandsanlagen arbeitet mit HFKW-Kältemitteln, und diese können in den meisten Fällen technisch nicht auf natürliche Kältemittel umgerüstet werden. Mangels Kompatibilität bliebe nur der mit hohen Investitionen verbundene und langfristig zu planende Komplettaustausch der jeweiligen Anlagen. Im Fall einer kurzfristig erforderlichen Reparatur oder Kältemittelleckage wäre – je nach endgültiger Ausgestaltung des Rechtsaktes – künftig kein Kältemittel verfügbar, um die Anlagen zeitnah wieder in Betrieb zu nehmen.

Es kann politisch nicht gewünscht sein, dass die Vielfalt der traditionellen Lebensmittel gefährdet und die Industrialisierung im Lebensmittelsektor zu Lasten des Handwerks weiter gefördert werden. Zudem würde dies den Strukturwandel in ländlichen Gebieten vorantreiben, in denen insbesondere das Lebensmittelhandwerk eine wichtige – auch soziale – Rolle einnimmt.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die folgenden Punkte in den weiteren Beratungen umzusetzen:

### **Schutz von Bestandsanlagen durch ausreichende Verfügbarkeit von Kältemitteln für Service und Wartung auch nach dem Jahr 2030**

Von besonderer Bedeutung für Handwerksbetriebe ist die Wartung und Instandhaltung von Bestandsanlagen. Viele Verwender von Kälteanlagen – zum Beispiel die Lebensmittelhandwerke – sind darauf angewiesen, dass ihre Anlagen durchgängig zuverlässig funktionieren. Sofern die Gefahr besteht, dass Anlagen nicht mehr repariert oder gewartet werden können, müssten sie in erheblichem Umfang investieren – obwohl die bestehenden Anlagen grundsätzlich funktionsfähig sind.

Betroffen sind Anlagen, die im Einklang mit allen gültigen Verordnungen und Vorschriften in Betrieb genommen wurden und eine Lebensdauer von 15 bis 20 Jahren haben. Für diese Anlagen muss sichergestellt werden, dass diese für den kompletten Investitionszyklus auch nutzbar sind. Mit der Entscheidung im Europäischen Parlament vom 30.03.2023 wurde das ursprünglich vorgesehene Serviceverbot mit F-Gasen oberhalb eines GWP von 150 bei stationären Kälteanlagen gekippt. Im EU-Rat muss diese Entscheidung nunmehr bestätigt werden. Denn damit wäre es grundsätzlich erlaubt, dass Frischware sowie recyceltes / wiederaufbereitetes Kältemittel mit einem GWP unter 2500 weiterhin für Wartungszwecke eingesetzt werden kann.

Auf Grund der begrenzten Verfügbarkeit besagter Kältemittel ist jedoch gleichwohl zu erwarten, dass diese bereits ab 2024 zur Mangelware werden; zu einem Zeitpunkt also,

wo neu installierte Anlagen noch nicht den geplanten Investitionszyklus durchlaufen haben.

Die im Rahmen des Phase-Down-Szenarios festgelegten Quoten für am Markt verfügbare Kältemittel werden voraussichtlich dazu beitragen, dass es schlicht nicht mehr genügend Kältemittel geben wird, um die Wartung und Instandhaltung von Bestandsanlagen auch über den gesamten Investitionszyklus zu gewährleisten. Hier ist also zumindest eine Verlangsamung des Phase-Down dringend erforderlich.

Der im schwedischen Ratsentwurf in Artikel 16 Nummer 4 enthaltene Passus, dass auf „begründeten Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates [...] die Kommission ausnahmsweise im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Ausnahmeregelung für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren genehmigen kann“, wenn „eine ausreichende Versorgung mit teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen nicht ohne unverhältnismäßige Kosten sichergestellt werden kann“, ist hier völlig unzureichend. Abgesehen von den darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffen wie „begründeter Antrag“ oder „zuständige Behörde“ ist es weltfremd anzunehmen, dass diese Ausnahmeregelung in dem Moment greift, wenn Betriebe F-Gase für Wartungszwecke benötigen, diese aber auf dem Markt nicht erhältlich sind.

### **Kein grundsätzliches Verbot von stationären Kälteanlagen auf F-Gase-Basis ab dem Jahr 2025**

Anhang IV des Entwurfes der EU-Kommission muss zeitlich dringend entzerrt werden; die darin genannten Fristen für das Verbot von F-Gasen in den unterschiedlichen Anlagentypen sind mangels Alternativen nicht einhaltbar.

Das Verbot von neuen stationären Kälteanlagen mit F-Gasen ab dem Jahr 2025 z.B. und der damit avisierte Umstieg auf natürliche Kältemittel, deren CO<sub>2</sub>-Äquivalent deutlich geringer ausfällt als von F-Gasen, ist zwar ein nachvollziehbarer Wunsch, nur erfüllbar ist er leider nicht grundsätzlich. Natürliche Kältemittel sind typischerweise brennbar und zum Teil explosiv. Gerade bei Betrieben des Lebensmittelhandwerks, die – egal ob in der Stadt oder auf dem Land – regelmäßig im Zentrum der Gemeinde oder in Innenstadtlagen angesiedelt sind, haben kaum die Möglichkeiten, notwendige bauliche Maßnahmen vorzunehmen, um aktuell den entsprechenden Bauvorschriften zu genügen. Hier braucht es dringend längere Übergangszeiträume, in denen neben der Änderung bau-rechtlicher Vorschriften auch sichergestellt werden muss, dass es eine ausreichende Anzahl von Anbietern alternativer Technologien gibt.

Sollte es beim vorgeschlagenen Verbot stationärer Kälteanlagen mit F-Gasen ab 2025 bleiben, wäre neben dem Handwerk als Anlagenbetreiber z.B. auch ein vom Kälteanlagenbauerhandwerk geplantes Sanierungsvorhaben eines öffentlichen Krankenhauses betroffen, dessen Planung gerade abgeschlossen ist, wobei alle Ausführungsaufträge erteilt und erste bauliche Umbaumaßnahmen bereits im Gange sind. Der Einbau der geplanten Kälteanlage selbst, ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Ohne Änderung der Anlage IV dürfte die Anlage nicht mehr installiert werden. Der Einbau einer Alternative mit

natürlichen Kältemitteln hätte Auswirkungen auf das komplette Bauvorhaben, das umgehend gestoppt und neu geplant werden müsste.

---

**Ansprechpartner/in:** Stefi Schrod

Abteilung: Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik  
+49 30 20619-258  
schrod@zdh.de · www.zdh.de

**Herausgeber:**

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin  
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)